

## HINTERGRUNDINFORMATIONEN: Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Nach § 3 AsylbLG wird seit 1993 unverändert ein in „Deutscher Mark“ ausgewiesenes Taschengeld von „80 DM im Monat“ (=40,90 € mtl. bzw. 1,36 € pro Tag und Person) ausgezahlt, als einziges Bargeld für den gesamten persönlichen Bedarf wie z.B. Tickets für den öffentlichen Nahverkehr, Telefon, Porto, Rechtsanwalt usw.

Die Leistungen für Essen, Kleidung, Körperpflege und Haushaltsenergie werden vorrangig als Sachleistungen (Essenpakete, Vollverpflegung, Gutscheine), mancherorts (z.B. in Berlin) auch in bar gewährt. Der Wert beträgt seit 1993 unverändert 360 DM bzw. 184,07 €/Monat.

Zusammen (40,90 Barbetrag + 184,07 Sachleistungen bzw. Gutscheine) ergibt dies einen Wert von 224,97 €/Monat. Zum Vergleich: Der Regelsatz für denselben Bedarf beträgt beim Arbeitslosengeld II 351 €/Monat. Flüchtlinge erhalten mit 224,97 € nur 62,66 % davon.

Auch die medizinische Versorgung (Krankenscheine gibt es nur bei akuten und schmerzhaften Erkrankungen) und die Leistungen zur Unterkunft (vorrangig in Kasernen o. a. Gemeinschaftsunterkünften) sind für Flüchtlinge eingeschränkt.

---

### Wortlaut des AsylbLG, aktuell gültige Fassung<sup>2</sup>

#### "§ 3 Grundleistungen

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. ...

Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark,

2. von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Mark

monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. ...

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Der Wert beträgt

1. für den Haushaltsvorstand 360 Deutsche Mark,

2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 Deutsche Mark,

3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an 310 Deutsche Mark

monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. ...

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres neu fest, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in Absatz 1 genannten Bedarfs erforderlich ist. Für die Jahre 1994 bis 1996 darf die Erhöhung der Beträge nicht den Vom-Hundert-Satz übersteigen, um den in diesem Zeitraum die Regelsätze gemäß § 22 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes erhöht werden.

Die Beträge sind 1993 unverändert. Die Regelung des § 3 Abs. 3 AsylbLG zur Anpassung der Beträge an die Preisentwicklung wurde seit Inkrafttreten des AsylbLG am 01.11.1993 noch niemals angewandt.

---

<sup>2</sup> [www.gesetze-im-internet.de/asylbblg](http://www.gesetze-im-internet.de/asylbblg)

[http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/Aufhebung\\_AsylbLG.html](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/Aufhebung_AsylbLG.html)